

Hintergrundinformationen zu Modul 1 Struktur der Europäischen Union

Vertrag von Lissabon

Die EU wird demokratischer und transparenter

Die Arbeitsweise der Union wird von drei demokratischen Grundsätzen bestimmt: der demokratischen Gleichheit, der repräsentativen Demokratie und der partizipativen Demokratie.

Im Vertrag von Lissabon wird das Prinzip der demokratischen Gleichheit bestätigt, das heißt, dass die Institutionen alle Bürgerinnen und Bürger gleich behandeln müssen. Er stärkt die repräsentative Demokratie, indem er dem Europäischen Parlament eine wichtigere Rolle verleiht und die Parlamente der Mitgliedstaaten stärker einbindet. Die partizipative Demokratie wird mithilfe neuer Dialogformen zwischen Bürgern und Institutionen weiterentwickelt, zum Beispiel der Bürgerinitiative.

Überdies werden durch den Vertrag von Lissabon die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union klarer umrissen.

Mehr Zuständigkeiten für das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament, dessen Mitglieder alle fünf Jahre in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt werden, vertritt die Bürger der Mitgliedstaaten. Mit jedem Vertrag wurden die Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments Schritt für Schritt erweitert. Durch Ausweitung der Befugnisse des Parlaments bei der Rechtsetzung, im Haushalt und beim Abschluss von internationalen Abkommen wird diese Entwicklung erweitert.

Bei der Rechtsetzung wird das Mitentscheidungsverfahren, das nunmehr ordentliches Gesetzgebungsverfahren heißt, auf verschiedene weitere Bereiche ausgedehnt. Das bedeutet konkret, dass das Parlament bei bestimmten Dossiers, für die es zurzeit nur beratende Funktionen innehat oder an denen es gar nicht beteiligt ist, wirkliche legislative Zuständigkeiten ähnlich wie der Europäische Rat erwirbt. Die legale Einwanderung, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust, Kriminalprävention, Annäherung strafrechtlicher Normen, Strafen und Strafmaßnahmen), Zusammenarbeit der Polizei (Europol) oder auch verschiedene Bestimmungen im Rahmen der gemeinsamen Handels- oder Agrarpolitiken sind nur einige Beispiele dafür. In der Praxis wird das Europäische Parlament an fast allen Dossiers der Rechtsetzung beteiligt sein.

Im Haushaltsbereich wird durch den Vertrag von Lissabon die bewährte Praxis des mehrjährigen Finanzrahmens festgeschrieben, für den in Zukunft die Bewilligung des Parlaments erforderlich ist. Andererseits wird im Vertrag von Lissabon vorgesehen, dass Parlament und Rat gemeinsam alle Ausgaben festlegen. Damit wird die derzeit geltende Unterscheidung zwischen sogenannten obligatorischen Ausgaben (z. B. Direktzahlungen in der Landwirtschaft) und nichtobligatorischen Ausgaben abgeschafft. Mit dieser Änderung werden die Zuständigkeiten der beiden Institutionen bei der Genehmigung des Haushalts wieder ins Gleichgewicht gebracht.

Schließlich sieht der Vertrag von Lissabon vor, dass das Europäische Parlament seine Zustimmung zu allen internationalen Abkommen geben muss, die Angelegenheiten des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens betreffen.

Die größere Bedeutung der nationalen Parlamente

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die Rolle der Parlamente der Mitgliedstaaten anerkannt und gestärkt. Sie werden sich noch intensiver an der Arbeit der Europäischen Union beteiligen können, dabei jedoch die Rolle der europäischen Institutionen achten. In einer neuen Bestimmung werden Rechte und Pflichten der nationalen Parlamente im Rahmen der Union verdeutlicht, ob es um ihre Benachrichtigung, die Kontrolle der Subsidiarität, Bewertungsmechanismen im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts oder die Überarbeitung der Verträge geht.

Vor allem bei der Kontrolle der Subsidiarität bringt der Vertrag von Lissabon Neuerungen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip handelt die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur dann, wenn ihre Maßnahmen wirksamer sind als Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die Parlamente der Mitgliedstaaten können daraufhin angeben, weshalb ihrer Auffassung nach ein Vorschlag nicht diesem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Anschließend folgt ein Verfahren in zwei Schritten:

- Ist ein Drittel der Parlamente der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass ein Vorschlag nicht dem Subsidiaritätsprinzip entspricht, so muss die Kommission ihren Vorschlag überprüfen und kann ihn anschließend entweder beibehalten, abändern oder zurückziehen.
- Formuliert die Mehrheit der Parlamente der einzelnen Mitgliedstaaten die genannten Bedenken, und bleibt die Kommission dennoch bei ihrem Vorschlag, wird ein besonderes Verfahren eingeleitet. Die Kommission muss ihre Gründe darlegen, und das Europäische Parlament und der Europäische Rat müssen entscheiden, ob das Legislativverfahren fortgesetzt wird oder nicht.

Die Transparenz im Ministerrat

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Parlamente der einzelnen Mitgliedstaaten als auch die Bürger sich künftig direkt informieren können, wie sich die einzelnen Ratsmitglieder entschieden haben, sobald die Diskussionen des Rates über Gesetzesinitiativen für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Mehr partizipative Demokratie

Den Bürgern Europas stehen bereits zahlreiche Instrumente zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, sich zu informieren und am gemeinschaftlichen politischen Prozess teilzunehmen. Neu hinzu kommt jetzt die Bürgerinitiative. Dieses neue Initiativrecht sieht vor, dass mindestens eine Million Bürger aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Kommission auffordern kann, einen Vorschlag im Rahmen der Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Union vorzulegen. Die praktischen Modalitäten der neuen Bürgerinitiative werden nach Inkrafttreten des neuen Vertrags durch eine rechtliche Vorschrift geregelt.

Im Vertrag von Lissabon wird ferner auf die Bedeutung der Konsultationen sowie auf den Dialog mit Verbänden, der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner, der Kirchen und der nichtkonfessionellen Organisationen hingewiesen.

Die Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten

Im Vertrag von Lissabon wird für jeden Tätigkeitsbereich genau festgelegt, wer zum Handeln befugt ist, die Union oder die Mitgliedstaaten. In der Praxis bedeutet dies die von vielen Bürgern gestellte Frage „Wer macht was in der Europäischen Union?“. Im Vertrag werden allgemein drei Zuständigkeiten unterschieden:

- Die ausschließlichen Zuständigkeiten: Nur die Union hat Gesetzgebungsbefugnis in Bereichen wie der Zollunion, der gemeinsamen Handelspolitik oder im Wettbewerb.
- Die Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen: Die Union kann die Maßnahmen der Mitgliedstaaten lediglich unterstützen, zum Beispiel durch Finanzhilfen. Hier geht es um Bereiche wie Kultur, Bildung oder Industrie.
- Für alle anderen Bereiche gilt die geteilte Zuständigkeit, zum Beispiel beim Umweltschutz, beim Verkehr und beim Verbraucherschutz. Hier teilen sich die Union und die Mitgliedstaaten die Zuständigkeiten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip.

Nachdem sie der Europäischen Union beigetreten sind, bleiben die Staaten freiwillig Mitglieder. Der Vertrag von Lissabon enthält eine Klausel, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, freiwillig aus der EU auszutreten.

Quelle: Europ. Kommission http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/democracy/index_de.htm